

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 556 vom 24. Oktober 2019

BE Verwaltungsgericht, 2019-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2019_556

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 556 du 24 octobre 2019

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 556 del 24 ottobre 2019

Regeste

Verfügung vom 12. Juni 2019

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 12. Juni 2019 (act. IIA 87). Streitig und zu prüfen ist der Rentenanspruch und dabei insbesondere, ob die Beschwerdegegnerin die bisherige ganze Rente zu Recht per Ende des der Verfügungszustellung folgenden Monats – mithin per 31. Juli 2019 – auf eine Dreiviertelsrente herabsetzte.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Okt. 2019, IV/19/556, Seite 5 2.
2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Massgebend ist – im Unterschied zur Erwerbsunfähigkeit – nicht die Arbeitsmöglichkeit im bisherigen Tätigkeitsbereich, sondern die nach Behandlung und Eingliederung verbleibende Erwerbsmöglichkeit in irgendeinem für die betroffene Person auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in Frage kommenden Beruf. Der volle oder bloss teilweise Verlust einer solchen Erwerbsmöglichkeit gilt als Erwerbsunfähigkeit (BGE 130 V 343 E. 3.2.1 S. 346).
2.2 Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60 % invalid ist. Bei einem

Invali- ditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertelsrente. 2.3 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbsein- kommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliede- rungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbsein- kommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 2.4 Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügun- gen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). 2.4.1 Die Wiedererwägung dient der nachträglichen Korrektur einer ur- sprünglich unrichtigen Rechtsanwendung oder Sachverhaltsfeststellung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Okt. 2019, IV/19/556, Seite 6 durch die Verwaltung (BGE 117 V 8 E. 2c S. 17; SVR 2018 IV Nr. 33 S. 107 E. 5.3; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 30. Oktober 2012, 9C_396/2012, E. 2.1). 2.4.2 Nach der Rechtsprechung kann die Wiedererwägung rechtskräftiger Verfügungen bzw. Einspracheentscheide nur in Betracht kommen, wenn es sich um die Korrektur grober Fehler der Verwaltung handelt (ZAK 1988 S. 555 E. 2b). Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Es ist nur ein einziger Schluss – derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung – denkbar. In die- sem Sinne qualifiziert unrichtig ist eine Verfügung, wenn die notwendigen (fachärztlichen) Abklärungen überhaupt nicht oder nicht mit der erforderli- chen Sorgfalt durchgeführt wurden, oder wenn eine Leistung aufgrund fal- scher Rechtsregeln bzw. ohne oder in unrichtiger Anwendung der massge- blichen Bestimmungen zugesprochen wurde. Zurückhaltung bei der An- nahme zweifelloser Unrichtigkeit ist stets dann geboten, wenn der Wieder- erwägungsgrund eine materielle Anspruchsvoraussetzung betrifft, deren Beurteilung massgeblich auf Schätzungen oder Beweiswürdigungen und damit auf Elementen beruht, die notwendigerweise Ermessenszüge auf- weisen. Eine vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Sach- und Rechtslage einschliesslich der Rechtspraxis vertretbare Beurteilung der (invaliditäts- mässigen) Anspruchsvoraussetzungen kann nicht zweifellos unrichtig sein (BGE 141 V 405 E. 5.2 S. 414; SVR 2017 UV Nr. 8 S. 28 E. 3.2). 2.4.3 Um wiedererwägungsweise auf eine verfügte Leistung zurückkom- men zu können, genügt es nicht, wenn ein einzelnes Anprachelement rechtswidrig festgelegt wurde. Vielmehr hat sich die Leistungszusprache auch im Ergebnis als offensichtlich unrichtig zu erweisen. So muss etwa, damit eine zugesprochene Rente wegen einer unkorrekten Invaliditätsbe- messung wiedererwägungsweise aufgehoben werden kann, – nach dama- liger Sach- und Rechtslage – erstellt sein, dass eine korrekte Invaliditäts- bemessung hinsichtlich des Leistungsanspruchs zu einem anderen Ergeb- nis geführt hätte (BGE 140 V 77 E. 3.1 S. 79). 2.4.4 Die Wiedererwägung setzt voraus, dass die Berichtigung der zwei- fellos unrichtigen Verfügung von erheblicher Bedeutung ist. Massgebend für die Beantwortung dieser Frage sind nach der Rechtsprechung die ge-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Okt. 2019, IV/19/556, Seite 7 samten Umstände des Einzelfalls, zu denen auch die Zeitspanne gehört, die seit der zu Unrecht erfolgten Leistungsgewährung verstrichen ist. Eine allgemeingültige betragliche Grenze lässt sich allerdings nicht festlegen. Die Höhe des unrechtmässig ausbezahlten Betrages ist dabei insofern von Bedeutung, als das Interesse der Verwaltung an der

richtigen Durchführung des objektiven Rechts gegenüber demjenigen an der Rechtssicherheit in der Regel umso weniger ins Gewicht fällt, je geringer die zu Unrecht ausge- richteten Leistungen sind. Bei periodischen Leistungen wird die Erheblich- keit praktisch immer bejaht, während bei punktuellen Leistungen die Gren- ze praxisgemäss bei einigen hundert Franken liegt. Die Voraussetzung der Erheblichkeit der Berichtigung dient im Übrigen der Verwaltungs- und Pro- zessökonomie (BGE 107 V 180 E. 2b S. 182; ARV 2000 S. 211 E. 3b; Ent- scheid des BGer vom 4. Mai 2017, 8C_18/2017, E. 3.2.2). 2.4.5 Bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein wiedererwägungswises Zurückkommen auf eine formell rechtskräftige Verfügung (oder einen for- mell rechtskräftigen Einspracheentscheid) gilt es, mit Wirkung ex nunc et pro futuro einen rechtskonformen Zustand herzustellen (Art. 85 Abs. 2, Art. 88bis Abs. 2 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invaliden- versicherung [IVV; SR 831.201]). Die Anspruchsberechtigung und der Um- fang des Anspruchs sind diesfalls pro futuro zu prüfen. Wie bei einer mate- riellen Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG muss auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts der Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Verfügung (oder des Einspracheentscheides) ermittelt wer- den (BGE 144 I 103 E. 4.4.1 S. 108). Auch mehr als zehn Jahre nach Erlass einer zweifellos unrichtigen Verfü- gung ist die Verwaltung befugt, auf diese wiedererwägungsweise zurück- zukommen (BGE 140 V 514). 3. 3.1 Umstritten ist vorab, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwä- gung gegeben sind. Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich vor, mit Verfügung vom 18. September 2007 sei ihm – nach Einholung eines fachärztlichen Gutachtens und einer gestützt darauf durchgeführten Ein-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Okt. 2019, IV/19/556, Seite 8 gliederungsabklärung – eine ganze Rente zugesprochen worden; es seien somit alle notwendigen Abklärungen vorgenommen worden. Im Revisions- verfahren im Jahr 2012 sei die Rente bestätigt worden, nachdem anlässlich einer EFL die Verwertbarkeit einer angepassten Tätigkeit als fraglich be- zeichnet worden sei. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Berücksichtigung der tatsächlichen Umsetzbarkeit der medizinisch-theoretischen Arbeits- fähigkeit im Lichte der damaligen Rechtspraxis nicht rechtskonform und entsprechend die mit Verfügung vom 18. September 2007 gesprochene und im Jahr 2012 bestätigte Rente zweifellos unrichtig sein sollen (Be- schwerde S. 4 f., Art. 2 Ziff. 8-10). 3.2 3.2.1 Es ist unerheblich, dass die Beschwerdegegnerin im Rahmen der eingeleiteten Rentenrevision im ersten Vorbescheid vom 22. November 2018 die Rentenherabsetzung zunächst sinngemäss mit einem Revisions- grund gemäss Art. 17 ATSG, d.h. mit einer wesentlichen Änderung des IV- Grades, begründete (act. IIA 76), während sie – nach Einwand des Be- schwerdeführers vom 9. Januar 2019 (act. IIA 79) – im neuen Vorbescheid vom 26. April 2019 (act. IIA 83) bzw. in der angefochtenen Verfügung vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 6.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Okt. 2019, IV/19/556, Seite 19
Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr.
1'000.-- festzulegen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende
Beschwerdeführer die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, zu tragen
(Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe
entnommen.

E. 6.2

Dem unterliegenden Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen
(Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet
das Verwaltungsgericht:

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG;
BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im
vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den
angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen
Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche
Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über
die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art.
60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen
Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21])
eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 12

Oktober 2011, 9C_575/2011, E. 3.3) zu Recht (act. IIA 87 S. 2 f.), eine Aktualisierung der
bildgebenden Unterlagen sei nicht zwingend erforderlich gewesen. Beim diesbezüglichen
Ermessen der Experten ist auch miteinzubeziehen, dass ein Explorand nicht ohne Not einer
mit radiologischen Zusatzabklärungen einhergehenden Strahlenbelastung ausgesetzt
werden soll (vgl. WISMÜLLER/SCHMID/PFEIFER, Risiken einzelner radiologischer
Untersuchungsverfahren, in: LEINSINGER/HAHN [Hrsg.], Indikationen zur
bildgebenden Diagnostik, 2001, S. 25 ff.). Die MEDAS-Gutachter stützten ihre Befunde
bezüglich Handgelenksbeweglichkeit und die anamnestisch beginnende Gonarthrose
beidseits nicht allein auf die früheren Röntgenbilder (Beschwerde S. 5, Art. 3 Ziff. 13),
sondern insbesondere auf die Erkenntnisse aus der klinischen Exploration (act. IIA 73.1 S.
5); sie berücksichtigten zudem die geltend gemachte Beschwerdesymptomatik im
Zumutbarkeitsprofil. Auf das Einholen von fremdanamnestischen Angaben des
Handchirurgen (Beschwerde S. 5, Art. 3 Ziff. 13) durften die Gutachter in pflichtgemässer
Ermessensausübung verzichten (Entscheid des BGer vom 19. Oktober 2010,
9C_762/2010, E. 3.1). 4.5 Zusammenfassend ist somit mit überwiegender
Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer eine angepasste leichte
körperliche Tätigkeit in einem Pensum von 50 % zumutbar ist. 5. 5.1 Für die Ermittlung des
Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des
frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden
Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am
zuletzt erzielten,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Okt. 2019, IV/19/556, Seite 16
nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst

angeknüpft (BGE 144 I 103 E. 5.3 S. 110, 134 V 322 E. 4.1 S. 325; SVR 2017 IV Nr. 52 S. 157 E. 5.1). 5.2 Hat die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen, so können nach der Rechtsprechung für die Festsetzung des Invalideneinkommens Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 143 V 295 E. 2.2 S. 297). Wird auf Tabellenlöhne abgestellt, sind grundsätzlich immer die aktuellsten statistischen Daten zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 2.3 S. 297). Da den Tabellenlöhnen generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zu Grunde liegt, ist eine Umrechnung auf eine betriebsübliche durchschnittliche Wochenarbeitszeit erforderlich (BGE 126 V 75 E. 3b bb S. 76). Es gilt zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern lohnmässig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Diesem Umstand ist mit einem Abzug vom Tabellenlohn Rechnung zu tragen (BGE 134 V 322 E. 5.2 S. 327, 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481). Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad). Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen ist (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301, 134 V 322 E. 5.2 S. 327; SVR 2018 IV Nr. 46 S. 148 E. 3.3). Zu beachten ist, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (SVR 2018 IV Nr. 45 S. 145 E. 2.2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Okt. 2019, IV/19/556, Seite 17

5.3 Die Beschwerdegegnerin berechnete das Valideneinkommen von Fr. 77'881.-- gestützt auf das in der Verfügung vom 18. September 2007 ermittelte Einkommen von Fr. 67'850.-- (Valideneinkommen im Jahr 2004 [act. IIA 45.82 S. 5]) und indexierte dieses auf das Jahr 2018. Da der Beschwerdeführer keine angepasste Tätigkeit aufgenommen hatte, ermittelte die Beschwerdegegnerin das Invalideneinkommen von Fr. 30'438.-- anhand der LSE 2016, Tabelle TA1, Total Kompetenzniveau 1, Männer, angepasst an die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit (41.7 Stunden), aufgerechnet auf ein Jahr und indexiert auf das Jahr 2018. Weiter berücksichtigte sie die Arbeitsfähigkeit von 50 % und einen Abzug vom Tabellenlohn von 10 % (vgl. E. 5.2 hiervor). Die Ermittlung des Validen- und Invalideneinkommens wird zu Recht nicht gerügt.

5.4 Im Regelfall ist eine medizinisch attestierte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit – respektive (bei einer wiedererwägungsweisen Rentenaufhebung) eine vorhandene Arbeitsfähigkeit – grundsätzlich auf dem Weg der Selbsteingliederung verwertbar. Indes können nach langjährigem Rentenbezug ausnahmsweise Erfordernisse des Arbeitsmarktes der sofortigen Anrechnung einer medizinisch vorhandenen Leistungsfähigkeit und medizinisch möglichen Leistungsentfaltung entgegenstehen, wenn aus den Akten einwandfrei hervorgeht, dass die Verwertung eines bestimmten Leistungspotenzials ohne vorgängige Durchführung befähigender Massnahmen allein vermittels Eigenanstrengung der versicherten Person nicht möglich ist. Das bedeutet nicht, dass sich die versicherte Person auf eine Besitzstandsgarantie berufen kann, sondern lediglich, dass ihr zugestanden wird, dass ihre Rente

erst nach Prüfung und Durchführung von Eingliederungs- massnahmen eingestellt wird. Diese Rechtsprechung ist allerdings auf Fäl- le beschränkt worden, in denen die revisionsweise Rentenaufhebung eine versicherte Person betrifft, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt oder die Rente seit mehr als 15 Jahren bezogen hat. Massgeblich für die Bezugs- dauer sind einerseits der Beginn der Rentenberechtigung und andererseits der Erlass der rentenaufhebenden Verfügung (Entscheid des BGer vom 30. November 2015, 9C_524/2015, E. 4.1). Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 6, Art. 3 b Ziff. 16) ist das Zumutbarkeitsprofil des schlüssigen MEDAS-Gutachtens Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. Okt. 2019, IV/19/556, Seite 18 vom 27. September 2018 zu beachten (act. IIA 73.1 S. 8 Ziff. 4.3; vgl. auch act. IIA 87 S. 2), worin hinreichend konkretisiert wird, in welchen Tätigkei- ten er seine Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwerten könnte. Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss die Verwert- barkeit mit dem Hinweis auf den Bericht der Rehaklinik E. _____ vom 6. Juni 2012 („Aufgrund der starken und vielfältigen körperlichen Einschrän- kungen ist eine wirtschaftliche verwertbare Arbeitsleistung fraglich“ [act. IIA 45.24 S. 3]) in Frage stellt, kann ihm somit nicht gefolgt werden. Sowohl mit Blick auf das Alter des Beschwerdeführers (Jg. 1976) als auch auf das Zu- mutbarkeitsprofil (vgl. act. IIA 87 S. 2) ist ihm die Verwertung der verbliebe- nen Resterwerbsfähigkeit von 50 % auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischerweise möglich und zumutbar. Dies bereits durch Selbsteinglie- derung, denn auch wenn der Beschwerdeführer die ganze IV-Rente seit mehr als 15 Jahre bezog, sind die Voraussetzungen der unmittelbaren An- rechenbarkeit erfüllt. Es fehlt an der subjektiven Eingliederungsbereitschaft des Beschwerdeführers (vgl. auch SILVIA BUCHER, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, 2011, Rz. 124 f. [zum Erfordernis der objektiven und subjektiven Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person]), sieht er sich doch selbst als vollständig arbeitsunfähig, weshalb auch die MEDAS- Gutachter berufliche Massnahmen nicht empfahlen (act. IIA 73.1 S. 10 Ziff. 4.10.2; vgl. auch act. IIA 73.1 S. 24, 31, 48 Ziff. 3.2). 5.5 Bei einem ermittelten Valideneinkommen von Fr. 77'881.-- und ei- nem Invalideneinkommen von Fr. 30'438.-- resultiert eine Einbusse von Fr. 47'443.--, somit liegt ein Invaliditätsgrad von 61 % vor (act. IIA 87 S. 3). Die angefochtene Verfügung vom 12. Juni 2019 (act. IIA 87), mit welcher die Beschwerdegegnerin die ganze IV-Rente per Ende Juli 2019 auf eine Dreiviertelsrente herabsetzte (Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV), ist nicht zu bean- standen und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.